

BESTIMMUNGEN

DES HANDBALLKREISES RHEIN - RUHR E.V.

ÜBER EHRUNGEN

(Ehrungsbestimmungen)

(Stand: 01.01.2004)

Inhalt

I. Abschnitt	Allgemeines		
§ 1	Verleihungsgrundsatz	Seite	3
§ 2	Ehrenzeichen	Seite	3
II. Abschnitt	Voraussetzungen		
§ 3	Ehrennadel in Bronze	Seite	3
§ 4	Ehrennadel in Silber	Seite	4
§ 5	Ehrennadel in Gold	Seite	4
§ 6	Ehrenmitgliedschaft	Seite	4
III. Abschnitt	Verfahren		
§ 7	Anträge	Seite	5
§ 8	Entscheidung	Seite	5
§ 9	Aushändigung	Seite	5
§ 10	Kosten	Seite	5
§ 11	Widerruf	Seite	5
IV. Abschnitt	Schlussbestimmungen		
§ 12	Gestaltung	Seite	6
§ 13	Register	Seite	6
§ 14	In Kraft treten	Seite	6
Anlage 1	Muster der Ehrenzeichen		
Anlage 2	Muster der Urkunde		

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Verleihungsgrundsatz

Der Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. kann die in der Präambel und in § 2 seiner Satzung niedergelegten Ziele nur erreichen, wenn sich hierfür viele engagierte Menschen durch ehrenamtliche Arbeit einsetzen. Diese Arbeit kann und soll nicht entlohnt werden. Der Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. hat daher den Wunsch und das Bedürfnis, ein dauerhaftes ehrenamtliches Engagement ebenso wie beispielgebende Einzelleistungen für den Handballsport durch die Verleihung von Ehrungen anzuerkennen und zu würdigen.

§ 2 Ehrenzeichen

Der Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. verleiht

- die Ehrennadel in Bronze
- die Ehrennadel in Silber
- die Ehrennadel in Gold
- die Ehrenmitgliedschaft

als äußeres Zeichen für Verdienste um den Handballsport. Neben dem Ehrenzeichen erhält die oder der Geehrte eine entsprechende Urkunde.

II. Abschnitt

Voraussetzungen

§ 3 Ehrennadel in Bronze

Die Ehrennadel in Bronze des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich durch

1. eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter
oder
2. eine mindestens zehnjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Mitgliedssportvereinen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V., dort vorzugsweise in den Handballabteilungen, im Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. selbst und / oder seinen Vorgängern, im Handball-Verband Niederrhein e.V. (HVN), Düsseldorf, im Westdeutschen Handball-Verband e.V. (WHV), Düsseldorf, und / oder im Deutschen Handball-Bund e.V. (DHB), Dortmund,
oder
3. besondere Leistungen auch als Spielerin oder Spieler

um den Handballsport verdient gemacht haben.

§ 4 Ehrennadel in Silber

Die Ehrennadel in Silber des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich durch

1. eine mindestens zehnjährige Tätigkeit als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter
oder
2. eine mindestens fünfzehnjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Mitgliedssportvereinen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V., dort vorzugsweise in den Handballabteilungen, im Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. selbst und / oder seinen Vorgängern, im HVN, im WHV, und / oder im DHB,
oder
3. herausragende Leistungen auch als Spielerin oder Spieler

um den Handballsport besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Ehrennadel in Gold

Die Ehrennadel in Gold des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich durch

1. eine mindestens fünfzehnjährige Tätigkeit als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter
oder
2. eine mindestens zwanzigjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Mitgliedssportvereinen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V., dort vorzugsweise in den Handballabteilungen, im Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. selbst und / oder seinen Vorgängern, im HVN, im WHV, und / oder im DHB,
oder
3. besonders herausragende Leistungen in herausgehobenen Positionen auch als Spielerin oder Spieler

um den Handballsport hervorragend verdient gemacht haben.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft richtet sich nach den Regelungen des § 4 Absatz 3 der Satzung.

III. Abschnitt Verfahren

§ 7 Anträge

- (1) Die Ehrungen werden auf Antrag verliehen.
- (2) Anträge können die Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstandes stellen.
- (3) Die Anträge bedürfen der Schriftform. Sie müssen eine Begründung des Ehrungsvorschlages enthalten, in der die bisherigen Tätigkeiten der und / oder des Vorgeschlagenen und / oder deren und / oder dessen beispielgebende Einzelleistungen glaubhaft und nachvollziehbar darstellen. Im Übrigen bedürfen sie keines Formerfordernisses.

§ 8 Entscheidung

- (1) Über die Verleihung der Ehrennadeln entscheidet der Vorstand nach Maßgabe des § 24 der "Bestimmungen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. über den Geschäftsbetrieb der Organe".
- (2) Über die Wahl zu Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 13 der Satzung.

§ 9 Aushändigung

Die Aushändigung der Ehrennadeln soll möglichst auf einer der Versammlungen nach § 12 Ziffern 1. bis 3. der Satzung erfolgen, wenn und soweit die oder der Geehrte nicht ausdrücklich eine vergleichbare andere Veranstaltung wünscht.

§ 10 Kosten

Die Kosten der Ehrungen trägt der Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. .

§ 11 Widerruf

- (1) Der Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. kann die Verleihung einer Ehrennadel mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen des II. Abschnittes dieser "Bestimmungen" nicht vorgelegen haben oder die und / oder der Geehrte sich dieser nicht als würdig erweist.
- (2) Betroffene sind verpflichtet, die ausgehändigten Ehrenzeichen dem Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. unverzüglich zurückzugeben.
- (3) § 7 dieser "Bestimmungen" gilt entsprechend.
- (4) Ehrenmitgliedschaften können nicht widerrufen werden; insoweit gelten ausschließlich die Regelungen des § 11 der Satzung über einen Ausschluss.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 12 Gestaltung

Die Gestaltung der Ehrenzeichen ergibt sich aus dem Muster der Anlage 1, die Gestaltung der Urkunde aus dem Muster der Anlage 2.

§ 13 Register

Über die Verleihung der Ehrenzeichen führt der Vorstand ein Register.

§ 14 In Kraft treten

Die "Bestimmungen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. über Ehrungen" treten am 01.01.2004 in Kraft.

Anlage 1

Anlage 2